

**Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Kaufungen
(Kostenbeitragssatzung)**

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kaufungen vom 25.5.2004, zuletzt geändert am 26.6.2013, über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kaufungen

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 22.6.2017, zuletzt geändert in der Sitzung am 14.12.2017, nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden für 11 Monate je Kindertagesstättenjahr erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der August jeden Jahres. Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes während der Schließungen werden Kostenbeiträge entsprechend § 2 erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Jedes Kind, welches die Kindertagesstätte länger als 12.00 Uhr oder die erweiterte Schulbetreuung länger als 14:00 Uhr besucht, nimmt am Mittagessen teil und hat somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
- (7) Kostenbeiträge werden auch für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten durch Spielkreise und Grundschulkinderguppen (unter Aufsicht des Kindertagesstättenpersonals) in Höhe von 18 € je Monat für 10 Monate im Kindertagesstättenjahr erhoben.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für das Einzelkind bei Besuch der Kindertagesstätte oder der erweiterter Schulbetreuung

1,22 € je Betreuungsstunde,
ab dem 1.1.2019 1,33 € je Betreuungsstunde und
ab dem 1.1.2020 1,46 € je Betreuungsstunde.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 21,5 Betreuungstage ausschließlich Samstage je Kalendermonat berechnet.

Die Grundversorgung muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden. Die Module können für jeden Wochentag flexibel angemeldet werden, die angemeldete Betreuungszeit für die erste Woche im Monat gilt für den gesamten Monat.

Die Anmeldung der Betreuungsstunden muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen.

Grundversorgung für den Kindertagesstättenbereich
Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grundversorgung für den Hortbereich
Modul I Betreuung von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Modul II Betreuung von 12:00 bis 16:00 Uhr

Folgende Module können sofern sie in der jeweiligen Kindertagesstätte angeboten werden, angemeldet werden:

Modul 1 (Frühbetreuung)
Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Modul 2 (Spätbetreuung)
Betreuung von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für jeweils eine volle Stunde bzw. Betreuungsende der Kindertagesstätte

Bei entsprechendem Bedarf kann eine Samstagsbetreuung für
Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
Betreuung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Betreuung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Betreuung von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
in einer Kindertagesstätte eingerichtet werden.

- (2) Das Aufsplitten eines Kinderhortplatzes (Betreuung von Schulkindern) auf mehrere Kinder ist dann möglich, wenn die Belegung des Platzes von montags bis freitags durchgehend gesichert ist. Das Aufsplitten eines Platzes ist schriftlich unter Angabe der Kinder und der jeweiligen Betreuungstage beim Gemeindevorstand zu beantragen.
- (3) A. Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Gemeindevorstand. Der monatliche Beitrag kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden (ausgenommen der Beitrag für Verpflegung). Diese Regelung ist nachrangig zu den Kostenübernahmeverpflichtungen anderer Kostenträger. Voraussetzung für die Gewährung eines Kostenbeitrags erlasses ist daher, dass kein anderer Kostenträger zahlungspflichtig ist. Die Antragstellenden sind verpflichtet, unaufgefordert den Gemeindevorstand vollständig über eventuelle Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger (auch bei Nichtzahlung durch diese) zu informieren und diese Sachverhalte offen zu legen. Dies gilt auch, wenn Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung eines Erlasses durch den Gemeindevorstand entstehen. Unberechtigt von den Erziehungsberechtigten in Anspruch genommene Erlasse werden von ihnen einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgefordert.
- B. Für Eltern, die 2 Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde jeweils 8 Stunden täglich (21,5 Abrechnungstagen je Monat) betreuen lassen, kann der Gemeindevorstand aus sozialen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten den monatliche Kostenbeitrag (ohne Verpflegung) für beide Kinder pauschal auf 300 Euro je Monat festsetzen.
- C. Dies gilt analog für Eltern, die 2 Kinder jeweils 9 und mehr Stunden täglich oder 3 Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde jeweils 8 und mehr Stunden täglich (bei 21,5 Abrechnungstagen je Monat) betreuen lassen. Der pauschale Kostenbeitrag beträgt in diesem Fall 350 Euro je Monat.
- D. Die Notwendigkeit einer Kostenbeitragsbegrenzung (soziale Gründe) nach Absatz 3 Ziffer b und c ist dem Gemeindevorstand darzulegen. Diese Regelung ist nachrangig zu den Kostenübernahmeverpflichtungen anderer Kostenträger. Voraussetzung für die Gewährung des pauschalen Kostenbeitrages ist, dass kein anderer Kostenträger als die Erziehungsberechtigten selbst zahlungspflichtig ist. Die Antragstellenden sind verpflichtet, unaufgefordert den Gemeindevorstand vollständig über eventuelle Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung eines pauschalen Monatsbeitrages durch den Gemeindevorstand entstehen (auch bei Nichtzahlung durch diese) zu informieren und diese Sachverhalte offen zu legen. Dies gilt auch, wenn Zahlungsverpflichtungen anderer Kostenträger nach der Gewährung eines pauschalen Kostenbeitrages durch den Gemeindevorstand entstehen. Unberechtigt von Erziehungsberechtigten in Anspruch genommene Ermäßigungen werden von ihnen einschließlich einer angemessenen Verzinsung zurückgefordert.
- E. Die Regelung nach Absatz 3 A gilt ab sofort. Die Regelungen nach Absatz 3 B bis D gelten ab dem 01.01.2018.
- F. § 4 bleibt unberührt.
- (4) Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Gemeindevorstand. Der monatliche Beitrag kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden (ausgenommen der Beitrag für Verpflegung).
- (5) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes wird für jede Schließungswoche ein Kostenbeitrag entsprechend Abs. 1 erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Kaufungen Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Gemeinde Kaufungen keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung. Satz 1 gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden.
- (2) Für die über 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit wird anteilig der übrige Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Kostenbeitragspflichtigen, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, werden die für die letzten 12 Monate des Besuchs der Tageseinrichtung für Kinder gezahlten Kostenbeiträge anteilig für 5 Betreuungsstunden erstattet.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Befreiung von den Kostenbeiträgen gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder kostenbeitragspflichtig.
- (5) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen, ermittelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Ermäßigung für Geschwister

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird 25 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand (Preisgleitklausel) festgesetzt. Zurzeit beträgt das Verpflegungsentgelt je Mittagessen 3,00 €. Für Kinder unter drei Jahren beträgt das Verpflegungsentgelt je Mittagessen 1,50 €.

Die festgestellte Anzahl der Essen wird den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt. Das Entgelt ist bis zum 30. des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Kinder, welche durch die angemeldete Betreuungszeit am Essen teilnehmen, können bis 12.00 Uhr für den nächsten Werktag vom Essen abgemeldet werden.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden von der Gemeinde eingezogen bzw. sind an die Gemeindekasse zu zahlen. Nachberechnungen der Betreuungszeiten sind am 30. Jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand. Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des Erziehungsberechtigten. Werden Kindertagesstätten ganz oder teilweise wegen eines Ereignisses aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Krieg, Unruhe, Sabotage und Streiks) ersatzlos geschlossen, entscheidet der Gemeindevorstand, ob für die Zeit, in der der/die Erziehungsberechtigte für das Kind keine Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Kindertagesstätte hat (Notbetreuungsplatz), ob Kostenbeiträge erhoben werden oder auf diese verzichtet wird.
- (7) Das Personal der Kindertagesstätte ist nicht berechtigt, Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte entgegenzunehmen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Kaufungen besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2017 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 29.6.2004, zuletzt geändert am 1.2.2015, tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Kaufungen, den 28.6.2017

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister